



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Beilagen
LAD1-VD-15219/051-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Anna Maria Beneder	15337	22. Oktober 2024

Betrifft
Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen
(Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 – PrivH-AkkVO 2024); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf einer Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen (Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 – PrivH-AkkVO 2024) wie folgt Stellung:

1. Zum Begutachtungsverfahren:

Zunächst wird festgehalten, dass der Verordnungsentwurf der NÖ Landesregierung nicht übermittelt wurde und eine Einbindung im Begutachtungsverfahren nicht erfolgte. Aufgrund der Betroffenheit des Landes NÖ wird eine Einbindung in zukünftige Begutachtungsverfahren für erforderlich erachtet.

2. Zu § 16 Abs. 3:

Die Wendung „sowie [ebenso] des nicht-wissenschaftlichen Personals“ in § 16 Abs. 3 Z 2 lit. i und Z 6 sollte entfallen, da dies in der Hoheit der jeweiligen Rechtsträger liegt und nicht in einer Satzung zu regeln ist. Zudem geht das Erfordernis von Richtlinien über Personalauswahlverfahren für nicht-wissenschaftliches Personal wesentlich über den in § 5 Abs. 2 PrivHG normierten Inhalt von Satzungen hinaus.

3. Zu § 16 Abs. 7 Z 2 lit. b:

Die in § 16 Abs. 7 Z 2 lit. b vorgesehene Erhöhung von einem auf zwei Vollzeitäquivalente hinsichtlich des „weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals“ bezogen auf die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche ist vor allem für kleinteilige Studiengänge oder im Bereich des klinischen Personals medizinischer Studienbereiche nicht realistisch umsetzbar. Diese Änderung sollte daher entfallen.

4. Zu § 16 Abs. 7 neuer Absatz:

Zu dem in § 16 Abs. 7 neu eingefügten Absatz betreffend das klinische Personal im Bereich von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin), wird angemerkt, dass die Annahme, wonach ärztliches Personal der kooperierenden Kliniken im Umfang von 20 Stunden pro Woche ausschließlich für Lehre und Forschung zur Verfügung steht, – auch in den Universitätskliniken der öffentlichen medizinischen Universitäten – nicht der Realität entspricht. Zudem ist eine klare Trennung zwischen Lehre und Forschung einerseits und klinischen Tätigkeiten andererseits kaum möglich (etwa im Bereich der Versorgung von Patientinnen und Patienten in einer klinischen Studie oder bei der Demonstration von Untersuchungen oder Behandlungen an Patientinnen und Patienten im Beisein von Studierenden).

Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt weiters nicht, dass nicht alle Fachgebiete innerhalb der Medizin in gleichem Umfang an der Lehre beteiligt sind. Fachgebiete wie etwa Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Gerichtsmedizin und spezialchirurgische Fächer können sehr wohl fachliche Kernbereiche darstellen und wären daher durch hauptberufliche Professuren zu vertreten. Diese Fachgebiete sind jedoch mit nur wenigen Unterrichtseinheiten im Curriculum abgebildet, sodass das Erfordernis von 20 Wochenstunden durch klinisches Personal bereits aufgrund des geringeren auf diese Fächer entfallenden Stundenausmaßes nicht erfüllt werden kann. Die Leistung klinisch tätiger Ärztinnen und Ärzte in Lehre und Forschung ließe sich im Rahmen von Akkreditierungsverfahren über andere, deutlich aussagekräftigere Parameter, wie etwa abgehaltene Lehrveranstaltungen, Publikationen oder eingeworbene Drittmittel darlegen bzw. überprüfen. Diese Regelung sollte daher entfallen.

5. Zu § 19 Abs. 2 neuer Absatz:

Die zu § 16 Abs. 7 (neuer Absatz) dargelegten Bedenken gelten entsprechend auch für den in § 19 Abs. 2 neu eingefügten Absatz betreffend Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. T r o c k
Landesamtsdirektor